



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0808/2023		Datum: 09.01.2023			
Dezernat 1					
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az.:	
Betreff:					
Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Koblenz					
Gremienweg:					
02.02.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
23.01.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Wettbürosteuer – Wettbürosteuersatzung (WbStS).

Begründung:

Der Stadtrat hat am 28.03.2019 (BV/0215/2019) die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Wettbürosteuer – Wettbürosteuersatzung (WbStS) beschlossen, die am 29.03.2019 in Kraft getreten ist. Auf dieser Grundlage führte die Stadt Koblenz mit Wirkung zum 01.05.2019 die Wettbürosteuer im Stadtgebiet ein, welche in anderen Kommunen, insbesondere in Nordrhein-Westfalen (z.B. Dortmund, Duisburg, Essen, Wuppertal und Düsseldorf), bereits etabliert war. Ziel dabei war es, ähnlich dem Spielaufwand bei der Vergnügungsteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, den Wettlaufwand zu besteuern und damit weitere Einnahmen zu generieren. Die Einführung wurde von der seinerzeitigen Rechtsprechung gestützt, der Wettensatz sogar als sachgerechtester Maßstab empfohlen (vgl. insbesondere das Urteil vom 29.06.2017 - 9 C 7.16 - des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts).

Im weiteren Verlauf wurden durch die Steuerpflichtigen Rechtsmittel gegen die Steuerfestsetzungen der Verwaltung eingelegt. In den sich anschließenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz sowie dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wurde die Rechtmäßigkeit der Koblenzer WbStS festgestellt und bestätigt.

In einem ähnlich gelagerten Verfahren betreffend die Dortmunder Wettbürosteuersatzung hat nun derselbe Senat des Bundesverwaltungsgerichts seine Rechtsauffassung geändert und unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 - 1 BvR 2868/15 u.a. - die Gleichartigkeit dieser kommunalen Steuer mit der bundesrechtlich geregelten Rennwett- und Sportwettensteuer festgestellt. Demnach liegt gem. Urteil vom 20.09.2022 - Az. 9 C 2.22 - eine zuvor verneinte Verletzung von Bundesrecht vor, wodurch die dort zugrundeliegende Satzung rechtswidrig ist. Die Begründung des Urteils wurde am 19. Dezember 2022 veröffentlicht, die entsprechende Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022 ist als Anlage 1 beigelegt. Der zuständige Senat hat der Stadt Koblenz zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Aussagen in diesem Urteil auch für die im Koblenzer Verfahren inzident zu prüfende Wettbürosteuersatzung vom 29.03.2019 Geltung beanspruchen; diese würde sich daher aller Voraussicht nach in einem Revisionsverfahren ebenfalls als rechtswidrig erweisen.

Auf Anregung des Bundesverwaltungsgerichts soll die Koblenzer WbStS aufgrund dieser neuen Erkenntnisse aufgehoben werden.

Anlage/n:

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022

Finanzielle Auswirkungen:

In der Folge werden alle angegriffenen und nicht bestandskräftigen Steuerbescheide von 2019 bis 2022 aufgehoben und die entsprechend vereinnahmten Steuern wieder ausgezahlt. Die geplanten Einnahmen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 80.000,- Euro können durch die Aufhebung der Satzung nicht realisiert werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Historie:

BV/0215/2019, Sitzung Stadtrat vom 28.03.2019